Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Mittwoch 30. Juli 1823. Nr. 61.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

19. Aus dem Königreiche Preußen.

Circulare an sämmtliche Ephorieen des Regierungs-Bezirks Merseburg.

Nachdem durch allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten August 1821 und die in Folge derselben erschienenen Bekanntmachung im Extrablatte zum 47 Stücke des vorjährigen Amtsblattes Nr. 190 die in den vormals sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirkes bis dahin bestandene zweite öffentliche Confirmation der Katechumenen zu Michaelis, als entbehrlich abgeschafft worden ist, so wird zu genauerer Vestsetzung der Bedingungen, unter welchen den Katechumenen, bei noch nicht erlangter Volljährigkeit, venia aetatis ertheilt werden möge, im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg, Folgendes hierdurch den Herren Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks zur Nachachtung, als für sämmtliche Ephorieen gültig, bekannt gemacht. 1. Im Allgemeinen wird, wie zeither, das bis zum Tage der Confirmation vollendete vierzehnte Lebensjahr, als der gesetzliche Zeitpunkt angenommen, mit welchem das schulpflichtige Alter endet und die Katechumenen, wenn sie nach gewissenhafter Beurtheilung der Herren Prediger im Lesen Fertigkeit, im Schreiben und Rechnen hinlängliche Geübtheit, vorzüglich aber im Christenthume und in der biblischen Geschichte den überhaupt erforderlichen und von einem jeden insbesondere, nach seinen Fähigkeiten und Verhältnissen zu erlangenden Grad der Kenntnisse erreicht haben, zur Confirmation zugelassen werden können. 2. Den am Tage der Osterconfirmation, nach Ausweis der Kirchenbücher, noch nicht volljährigen Schulkindern, deren Aeltern oder Versorger aus triftigen Gründen wünschen, daß dieselben an der Osterconfirmation Theil nehmen, und vor erlangter Volljährigkeit aus der Schule entlassen werden möchten, kann venia aetatis unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt werden: a) das noch schulpflichtige Kind muß das 14te Lebensjahr vor dem 1. October desselben Jahres erfüllen; b) es muß von dem Prediger, bei welchem es den Vorbereitungsunterricht der Katechumenen die gesetzliche Zeit hindurch genossen hat, nicht blos nothdürftig, sondern mit Berücksichtigung seiner natürlichen Fähigkeiten, für vollkommen tüchtig in Ansehung seiner Religions- und anderen wesentlichen Schulkenntnisse erklärt werden können; c) es muß die Schule nicht blos während des letzten Winters, sondern zu jeder Zeit fleißig besucht, auch in Betreff seines sittlichen Verhaltens nichts Erhebliches gegen sich haben; d) die Gründe, aus welchen die Confirmation vor erlangter Volljährigkeit gewünscht wird, müssen von dem Prediger, nach dessen genauer Bekanntschaft mit den vorwaltenden Verhältnissen, für vollkommen triftig erkannt und als solche bezeugt werden; e) das gewöhnliche Schulgeld für den bis zur Volljährigkeit noch fehlenden Zeitraum muß vor dem Confirmationstage an die Schule entrichtet werden. Alle diejenigen, bei welchen vorstehende Bedingungen nicht zusammentreffen, so wie die, welche das 14te Lebensjahr erst mit oder nach dem 1sten October des Jahres vollenden, sind zur Ertheilung der venia aetatis nicht qualificirt, und die Ortsprediger haben Gesuche der Art in der Regel ohne weiteres zurückzuweisen. 3. Die Verzeichnisse der Katechumenen, für welche venia aetatis gesucht wird, sind von den Ortspredigern an die betreffenden Superintendenten in Zeiten einzureichen. Hierzu erhalten die Herren Superintendenten das anliegende Schema einer Tabelle, um darnach die Ortsprediger zu instruiren und sich derselben bei den anher zu erstattenden Berichten zu bedienen. Zur Erleichterung des Geschäftes mag den Herren Superintendenten überlassen bleiben, denjenigen in die Tabellen der Ortsprediger aufgenommenen Katechumenen, welche bis zum 1sten Julius volljährig werden, unter den §. 2 aufgestellten Bedingungen die veniam aetatis selbst zu

ertheilen. Wo aber hierbei noch Bedenken eintreten sollte, so wie auch über diejenigen Katechumenen, welche das 14te Lebensjahr erst in den Monaten Juli, August und September erfüllen, haben die Herren Superintendenten eine General-Nachweisung nach obigem Schema mit ihren gutachtlichen Bemerkungen versehen, spätestens 6 Wochen vor Ostern cum Actis bei uns zur Genehmigung und resp. Entscheidung einzureichen. — Im Uebrigen bewendet es in Ansehung des Confirmanden-Unterrichts und der Confirmations-Atteste, so wie in Ansehung derjenigen Schulkinder, welche entweder freiwillig die Schule über die Dauer des schulpflichtigen Alters hinaus besuchen, oder wegen Untüchtigkeit zur Confirmation zu längerem Schulbesuche angehalten werden müssen, bei den anderweit bekannten gesetzlichen Verordnungen. Gesuche um Erlaubniß zur Privat-Confirmation müssen möglichst vermieden, und werden nur in ganz außerordentlichen Fällen berücksichtigt werden. — Die Herren Superintendenten haben gegenwärtiges Circulare den Predigern ihrer Diöcese zur Nachachtung und zur weiteren Bekanntmachung des Inhalts, so weit dieß nöthig ist, in den Schulen ihrer Inspection mitzutheilen. Wir versehen uns zu der Gewissenhaftigkeit sämmtlicher Herrn Prediger, daß sie sich gegen zwar volljährige, aber untüchtige Katechumenen sowohl, als bei Anmeldung der nicht volljährigen zur venia aetatis eine heilsame Strenge zum unverbrüchlichen Gesetze machen und sich bei den Urtheilen über die Admissions-Fähigkeit derselben der bestimmtesten Ausdrücke befleißigen werden. Auch werden die Herren Superintendenten zur Förderung und Unterstützung der von Seiten der Ortsprediger zu erwartenden Strenge sich angelegen sein lassen, bei den jährlichen Schulvisitationen die in den Schulen befindlichen Confirmanden der nächsten beiden Jahre jedesmal einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Merseburg, den 18. December 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

Krüger. Weiß.

II. Kirchliche Nachrichten.

Italien.

Der große Prediger des Tages zu Rom ist der Frate Pacifico, ein Franziskaner. In einer seiner neueren Predigten war die Hauptuntersuchung „die gänzliche Werthlosigkeit bloser Gebräuche, und die Heuchelei und Thorheit — auf genaue, pharisäische Beobachtung äußerer Andachtshandlungen unser Zutrauen zu setzen und Andere eben dahin zu vermögen!“ — und Alles dieß in Gegenwart mehrerer Cardinäle. (Merkwürdig, — und als Zeichen fortschreitender Religionsaufklärung in Rom erfreulich.)

Frankreich.

Herr Pfarrer Fleury in Nieder-Maine schrieb 1823: „Controverse entre la petite et la grande église, sur les droits sacrés de Dieu, de la sainte religion et du

roi legitime.“ Das Buch ist selbst im Auslande bemerkenswerth, denn es gibt eine klare Vorstellung, wie nahe die katholische Kirche daran ist, in Schismas zu verfallen. Fleury ist einer der geistlichen Sectirer in Frankreich, welche gewissermaßen den Jansenismus fortpflanzen und die Rechte der Gallicanischen Kirche, gegen König und Papst, unabhängig von Beiden, durch ein Nationalconcilium und besonders durch die Hierarchie der Bischöfe in den einzelnen Diöcesen gern hergestellt sehen. — Alle Geistliche, welche die Haltung der republikanischen Constitution beschworen, alle, welche sich, nach dem Concordate Pius VII. von 1801 mit Napoleon, auf dieses Concordat beeidigen ließen, erklärte Fleury und mit ihm die sogenannte kleine Kirche, für Schismatiker, weil das Concordat im Widerspruche mit den älteren Kirchengesetzen und daher kanonisch ungültig sei. — Die kleine Kirche steht also in gleicher Insurrection wider Papst und König. Die große nennt sich l'église grande catholique et royale. Sie gesteht, daß sich der Papst Pius VII. viele Irrthümer habe zu Schulden kommen lassen, (welche Behauptung!!!) läugnet aber dennoch die Legitimität des Papstes, der Cardinäle und der allgemeinen Kirche keineswegs, nachdem der König das napoleonische Concordat gültig anerkannt hat. Die kleine Kirche verlangt 1) eine autorité spirituelle, tutelaire, bien faisante, parlante, canoniquement enseignante (et tout regnante) 2) l'independance absolûe des fonctions du redoutable ministere, que l'arche sainte fut retirée du temple de Dagon pour être portée dans celui du Dieu vivant, l'apostolat des anciens évêques ne connoissant ni l'officier civil, ni le ministre des cultes, ni les loix organiques; 3) la prédication dans toutes les chaires, des vrais principes de l'eglise de J. C. 4) la prédication pleine et entière de la morale evangelique. etc. — Heftig eifert Herr Fleury auch noch wider das Missionswesen des Großallmoseniers und den Unterricht in den jetzigen Seminarien. Der Priester muß, sagt er, nicht aus dem gemeinen Pöbel ohne Begriffe von Ehre, Anstand, feiner Sitte und theologischer Gelehrsamkeit seine Novizen nehmen, sondern aus der vornehmsten und gebildetsten Classe der Nation, damit der Stand sich in alter Achtung gegen König, Staatsbeamte und Volk zu behaupten vermag. Die Gnaden- und Ehrenzeichen müssen nicht räudigen Schafen werden, welche die gallicanischen Bischöfe mit ihrem apostolischen „pouvoir discretionnaire“ dem Dünkel der Curie und des Ministers unterwerfen. Wiklef, sagt er am Ende, brachte zuerst die Unterordnung der bischöflichen Macht unter den weltlichen Landesherrn in Vorschlag. Ihre Hauptdrangsale verdankt die katholische Kirche diesem Ketzer. Fouché, der niemals ein Freund der Priester war, verfolgte die kleine Kirche unter seinem Ministerio in der Zeit des Königs und ließ den jetzigen Verfasser als einen wilden Fanatiker einsperren, Decazes schickte ihm einen Concordatsgeistlichen auf den Hals, um ihn zur orthodoxen Kirche zu bekehren und drohte mit Absetzung eines Mannes, der gerade aus behauptet, daß allen Geistlichen, die

das französische Concordat beschworen haben, die kanonische Institution fehlt. Gegen diesen Bekehrer, der in einem eigenen Buche die Ketzerei der kleinen Kirche zu beweisen bemüht war, richtet Fleury besonders seine Controverse und vertheidigt das kirchenamtliche Recht der sogenannten eveques reclamans, d. h. die wie der Bischof von Blois das päpstliche Concordat von 1801 verwarfen und wider das Gebot des Papstes und Königs, ihre Würde geltend zu machen suchen. (Liter. Beobachter.)

Deutschland.

Aus Baiern. Ueber das Wiederaufleben der Klöster in Baiern enthält die neue Nationalchronik der Deutschen eine beachtungswerthe Mittheilung, wovon Folgendes auch hier wiederholt zu werden verdient. „Seitdem die bairische Regierung in dem Concordate eingewilligt hat, einige Klöster beiderlei Geschlechts wiederherzustellen, haben sich die geistlichen und weltlichen Herren, die an der Herstellung des erschütterten ultramontanischen Kirchenthums arbeiten, sehr geschäfftig erwiesen, um die Vollziehung jener Bewilligung zu bewirken. Die Hemmungen, an denen sich die Sache stoßen mußte, konnten leicht vorausgesehen werden, und da sie zugleich äußerer und sittlicher Art waren, wuchs die Kraft des Widerstandes. Der erste Schritt ist indessen zu Würzburg geschehen, wo die dortigen barfüßigen Carmeliter die Erlaubniß erhalten haben, zur Wiederergänzung des Convents sechs Novizen aufzunehmen, zu welcher Aufnahme sich mehrere dortige academische Jünglinge mit Eifer hinzugedrängt haben sollen. Diese Umstände melden die öffentlichen Blätter; Privatnachrichten dagegen sagen, die Sache sei zur Zeit noch nicht entschieden, ihre Entscheidung aber sei nahe und die Zeichen stehen sehr günstig für die Sache des Mönchthums. Mittlerweile hat ein Kloster in Baiern die Bewilligung der Aufnahme wirklich erhalten, Indersdorf bei Dachau, ehemals eine Abtei regulirter Chorherren, seit dem Jahre 1783 aber mit Salesianernonnen besetzt. Die dortigen Klosterfrauen, auch nach der Einziehung noch in Gemeinschaft lebend, haben sich auf eine löbliche Weise mit dem Unterrichte beschäfftigt, in einer von ihrem verstorbenen wackern Beichtvater Stickl errichteten Schule, in der die Jugend des umliegenden Landes sich versammelte, und wobei die würdige Oberin, eine Gräfin von Spretti, die verdienstlichste Thätigkeit bewies. Mit der Bewilligung des Fortbestandes des Klosters ist diese erziehende Thätigkeit als seine Bestimmung erklärt worden. Es soll in Zukunft eine Anstalt für den Unterricht und die Erziehung der Jugend sein; dann finden in demselben keine ewig bindende Gelübde mehr Statt. Die letzteren werden nur auf drei Jahre geschlossen, und können dann entweder erneuert oder aufgegeben werden. Das eine und das andere ehrt den Geist unserer Regierung, die da will, daß die Klöster als Anstalten für die Bildung des Menschen wahrhaft heilsam sein, und aus ihnen der Zwang verschwinden soll, durch den die Willkühr das Edle in der menschlichen Natur unterdrückt oder vernichtet hat.

Nach diesem Vorgange kann uns die Zuversicht nicht fehlen, daß nicht die Wiederherstellung des eigentlichen Mönchthums in seiner alten Gestalt, sondern eine den Begriffen und Bedürfnissen des Jahrhunderts angemessene Verbesserung desselben in dem Sinne dieser Regierung liege, und wir können hoffen, daß sie, trotz jedem fremden Andrange, in diesem Sinne veststehen werde. — Sollte, indem in Baiern von der Wiederherstellung einiger Klöster die Rede ist, in die man sich um des Friedens willen, und um die Erreichung höherer politischen und kirchlichen Zwecke nicht länger zu hindern, ergeben hat, Alles vergessen sein, was die Geschichte in ihrem langen Laufe über diesen Gegenstand warnend bezeugt und lehrt? Unmöglich kann man eine Erneuerung des Mönchthums in seinem frühern Sinne und Wesen wollen, da sie nur im grellsten und ärgerlichsten Widerspruche mit dem Geiste der Zeit vollzogen werden könnte, und auch die äußeren Verhältnisse sich überall gegen sie sträuben. Ohnehin liegt eine solche Absicht weder in dem Buchstaben, noch in dem Geiste des Concordats. Ja, wenn es wahr ist, was die Berichte aus Franken melden, daß der heilige Vater den barfüßigen Carmeliten zu Würzburg auf dem Wege der Dispensation gestattet habe, Schuhe, Strümpfe und leinene Hemden, statt der bisherigen wollenen, zu tragen, um dadurch dem Publikum die Wiedererweckung der Klöster zu empfehlen, so ist sogar in Rom anerkannt, daß die jetzige Zeit eine andere sei, als die vergangene, und daß man das Alte, wenn man es ihr zurück geben wolle, nach ihren Begriffen umbilden müsse. Wie könnte dieß Anerkenntniß bei der baierischen Regierung bezweifelt werden, da sie durch ihr Wirken in allen Zweigen der Verwaltung, in einer langen Reihe von Jahren, bewiesen hat, wie lebendig es in ihr sei? Wird sie nun auf den Ruinen des zertrümmerten Mönchthums Anstalten für Erziehung, religiöse Bildung, Vorbereitung zum geistlichen Stande, Kranken- und Armenpflege erbauen, so wird sie dadurch ihre im Concordate übernommene Verbindlichkeit edel und christlich erfüllen, und eine bei der Einziehung der Klöster verwirkte Schuld an die Menschheit entrichten, die ihr bisher oft zum Vorwurfe gemacht worden ist."

Ueber das Kloster der Ursulinerinnen zu Erfurt liefert Nr. 18 der Sächs. Provinzialblätter vom Jahre 1823 sehr interessante Nachrichten. Wir heben hier einige Bruchstücke aus. In früheren Zeiten gehörten die Bewohnerinnen dieses Klosters zu den Weißfrauen, d. h. den weißen Büßenden oder Magdalenenjungfrauen, gingen wöchentlich zweimal durch die Stadt und sammelten Almosen in einem Sacke. Neben Beten, Fasten, Selbstgeißelung u. s. w. gehörte auch Krankenpflege zu ihren Ordensregeln. Als Krankenpflegerinnen trieben sie nebenbei Verkauf von Salben, Pflastern u. s. w. und, was schlimm war, auch sympathetische Kuren und Quacksalbereien. Besonders stark sollen sie in Bezeichnung und Bestrafung der Diebe gewesen sein. Davon wird unter andern folgende Geschichte erzählt. Einer Hausfrau war ein Stück Geld abhanden gekommen. Sie ging zu den weißen Frauen und ersuchte

sie, den Dieb zu zeichnen: denn sie verstanden es, durch gewisse Gebete die Augen so locker zu machen, daß sie aus dem Kopfe fielen. Die Frau hatte zufälligerweise ihr kleines Kind mitgenommen. Sobald die Zaubernonne anfing, ihr Gebet zu murmeln, fiel der nebensitzenden Frau das Augeihres — Kindes in den Schoos. Das Kind hatte nämlich mit dem besagten Geldstücke gespielt, und es in den Gürtel seines Kapprocks gesteckt gehabt. Im Jahre 1194 bezogen diese Weißfrauen ein neues Kloster auf dem Anger, welches ihnen wahrscheinlich die Edlen von Groman und Ziegler haben erbauen lassen, und wo sie nun noch jetzt wohnen. — Ihre Ordenstracht war damals ein weißes Kleid mit vielen Falten, engen Aermeln, einer Geißel im Gürtel, auf dem schwarzen Brustscapulier ein weißer gestickter Todtenkopf und über das Gesicht eine schwarze Larve. — Als die Kirchenversammlung von Basel die sämmtlichen Klöster visitiren ließ, um etwa eingerissene Ungehörigkeiten zu entdecken und abzustellen, trat in dem Kloster der Weißfrauen den Visitatoren ein großer langer Pater (wahrscheinlich der Probst) im langen schwarzen Talar, das Gesicht mit der Kapuze verhüllt, entgegen, verwehrte den Eingang und wich nicht eher, bis er durch die Drohung eines Bannblitzes zum Rückzuge bewogen worden. 1667 wurde das Kloster dem neuen Orden der Ursulinerinnen (1537 durch die h. Angela im Venetianischen gestiftet, 1610 durch die schöne Wittwe des Parlamentsrathes le'Roux zu Paris eingeführt, und durch diese besonders der Erziehung des weiblichen Geschlechts, um der eingerissenen Sittenverderbniß zu steuern, gewidmet) eingeräumt. Die Kirche des Klosters bietet den Kunstfreunden einiges Sehenswürdige dar: die drei Blätter des Hauptaltars, Geburt, Nachtmahlseinsetzung und Kreuzigung Jesu (vom Erfurter Friedrich). — Außerdem schmückt diese Kirche ein schönes Christusbild und eine Maria, beide in Lebensgröße (nach römischen Originalien); ein heil. Franciscus (von Kopezki in Dresden;) ein Opfer der morgenländischen Weisen; ein Simeon, das Christuskind segnend (in der Sakristei.) — Die Nonnen, durch feine Sitten, mannichfache Kenntnisse, religiöse Duldsamkeit sich auszeichnend, erziehen noch immer junge Mädchen, für billiges Kostgeld, ohne Rücksicht auf das verschiedene Glaubensbekenntniß. Unter den jungen Mädchen, welche hier in neuerer Zeit erzogen worden sind, sind wohl Folgende die merkwürdigsten: Fatime, eine junge Türkin, welche ein Graf Brühl zu Venedig gekauft hatte, und nun hier, zu einer Ernestine getauft, erziehen ließ. Dann (1801 1802) eine (angeblich) neugriechische oder dalmatische Fürstentochter „Marsuilvie" oder „Marcella von Quinque Kahyhm" die nachmals als Gräfin „Valeria von Sturm" in einer deutschen Residenzstadt aufgetreten ist, mit den bedeutendsten Personen der Höfe Petersburg, London und Wien in Briefwechsel gestanden, sehr geheimnißvoll gewesen, und — plötzlich verschwunden ist.

Berichtigung. In dem 52sten Stücke der Kirchenzeitung S. 496 wird gesagt; „Es hätten nach der, im Jahre 1813 wieder hergestellten alten Ordnung der Dinge die vom lutherischen Inspector zu Schmalkalden während der Westphälischen Zwischenperiode, wo die besonderen Vergünstigungen einzelner Confessionen aufgehoben waren, eingenommenen Ständegebühren an den reformirten Inspector müssen zurückgezahlt werden." — Dieß ist ein Irrthum, welchen ich am Besten zu berichtigen im Stande bin, und daher berichtigen zu müssen glaube. Als mein Herr College am 24sten Januar 1814, auf ein Tags vorher eingegangenes Hochverehrliches Consistorial-Schreiben d. d. Cassel d. 14ten desselben Monats und Jahres sich stützend, mehrere Geschäffte schriftlich reklamirte, wovon er als Diener einer andern Confession unter der Westphälischen Regierung ausgeschlossen gewesen war, und diese Anforderungen weder mir, noch einigen einsichtsvollen Männern, welche ich darüber befragte, aus dem hochverehrlichen Consistorial-Schreiben deutlich herhorzugehn schienen: so fragte ich unter dem 2ten Februar 1814 beim Kurfürstl. Consistorium unterthänig an: Ob ich die vom reformirten Inspector gemachten Anforderungen, nämlich die Zurückgabe des lutherischen Kirchenstände-Buches u. s. w. eingehen solle. Hierauf kam am 25sten Mai desselben Jahres folgender Beschluß vom 10ten desselben Monats hier an: „Wird beiden Inspectoren bekannt gemacht, daß mit der alten Ordnung der Dinge auch wieder das Religions-Verhältniß beider Confessionen und die dessen Ausübung betreffenden Bestimmungen, so wie sie am 1ten November 1806 bestanden, eingetreten sind." Und nur für die 39 Kirchensitze, welche in diesem beinah viermonatlichen Zwischenraume noch von dem lutherischen Inspector einseitig verschrieben wurden, haben von diesem die Gebühren müssen vergütet werden. Für die, vom 18ten Juni 1811 bis zum 24ten Januar 1814 eingelöseten luth. Kirchensitze hat mein Herr College keine Zurückzahlung verlangt, da er hinlängliche Entschädigung für die entbehrten Gebühren erhalten hatte. — Es sei mir vergönnt, dieser Berichtigung die Bitte an den Herrn Einsender der obigen Bemerkung beifügen zu dürfen, mir in diesem Blatte zu bezeugen, daß ich ihn nicht auf die entfernteste Weise zu diesem Irrthume veranlaßt habe. Schmalkalden am 14. Julius 1823. Der evang. luth. Inspector und Oberpfarrer. Löber.

Ist über das, nach der Kirchenzeitung vom Febr. d. J. S. 103, angezeigte Verfahren des Beamten zu S. gegen den Pfarrer zu U. noch keine Resolution vom Consistorium zu C. erfolgt? Wenn dieß Verfahren allgemein werden sollte, dann würden auch sämmtliche Ober- und Untergerichte keine Extracte aus Kirchenbüchern, die nur von Predigern beglaubigt werden, mehr als gültig annehmen können, wenn nicht erst einige Bauern und Gemeindeglieder bezeugten, was ihr Prediger gesagt und geschrieben habe.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.